

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 248.

Dienstag den 5. September.

1865.

## Bekanntmachung.

Drei an der Rürnberger und Bauhof-Strasse gelegene Baupläze, darunter eine Eckparzelle, sollen versteigert werden. Kauflustige haben sich **Donnerstag den 7. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und sich weiterer Entschliebung zu gewärtigen. Die Versteigerung beginnt pünctlich zur angegebenen Zeit und wird geschlossen, wenn keine Gebote mehr erfolgen. Die Verkaufsbedingungen nebst dem Plane liegen im Bauamte aus.  
Leipzig, den 21. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Cerutti.

## Verhandlungen der Stadtverordneten.

am 30. August 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die Sitzung begann mit dem Vortrage aus der Registrande. Dabei gab das Collegium einhellig seine Zustimmung zur Gewährung eines Beitrags von 50 Thalern zur Restauration des Innern der Kirche in Taucha. Dieser Beitrag soll zur Verfügung des dortigen Stadtraths gestellt werden.

Die Ernennung des prov. Lehrers Hrn. Frischer zum confirmirten Lehrer an der II. Bürgerschule, des Bauschreibers Hrn. Wanschura zum Buchhalter und Cassirer bei der neuen Wasserkunst und des Architekten Hrn. Koch zum Bauschreiber ward angezeigt.

Hierauf brachte Vorsteher Dr. Joseph die vom Rathe mitgetheilte Verordnung der Königl. Kreisdirection bezüglich der jüngsten Stadtrathswahlen zum Vortrage. Sie lautet:

„Die Königl. Kreisdirection hat auf den Bericht des Stadtraths zu Leipzig die angezeigte Wahl des Dr. med. Karl Ferdinand Kollmann, des Dr. med. Clotar Moritz Müller und des Kaufmanns Friedrich Ferdinand Hering zu Rathsmitgliedern auf Zeit bestätigt. Soviel dagegen die Wahl des Klempnermeisters Karl Wilhelm Hädel betrifft, so muß die Königl. Kreisdirection Anstand nehmen, die erbetene Genehmigung zu ertheilen, da die Bedenken, aus welchen die Bestätigung der Wahl Hädel's mittelst der Verordnungen vom 8. März und 30. Mai 1861 verweigert worden ist, seitdem sich nicht erledigt haben.“

Die frühere durch das Königl. Ministerium des Innern bestätigte Verordnung vom 8. März 1861, auf welche die Königl. Kreisdirection Bezug nimmt, wurde ebenfalls mitgetheilt. Es heißt darin:

„Die Königl. Kreisdirection trägt Bedenken, der Wahl des Stadtverordneten Wilhelm Hädel zum Rathsmitgliede auf Zeit hier selbst Bestätigung zu ertheilen, da nach Allem, was Ihr über die politische Richtung desselben und sein zeitliches Verhalten in öffentlichen Angelegenheiten bekannt geworden, Man zu ihm nicht das zu Uebertragung eines solchen öffentlichen Amtes unbedingt notwendige Vertrauen haben kann, daß er bei Verwaltung desselben ein treues Festhalten an der bestehenden Staatsverfassung und nöthigenfalls kräftiges Auftreten gegen verfassungseindliche Bestrebungen unter allen Zeitverhältnissen sich zur Pflicht machen werde.“

Herr Dr. Müller nahm nach Eröffnung der Debatte Veranlassung, der Versammlung für das ihm durch die frühere und neuerliche Wahl bewiesene Vertrauen zu danken. Er glaubte daraus folgern zu können, daß sich der von ihm stets zur Richtschnur genommene Grundsatz, daß ein Gemeindevertreter unbekümmert darum, ob er allen Ansichten gerecht werde, seine Selbstständigkeit und Unparteilichkeit zu wahren habe, sich der Anerkennung des Collegiums erfreue. Wenn seine Wahl früher nicht bestätigt worden, jetzt aber Bestätigung gefunden habe, so sei es ihm Gewissenssache zu constatiren, daß seine Ueberzeugung in allen Puncten noch ganz genau dieselbe sei, wie vor 3 Jahren; habe sich daher etwas geändert, so sei er es sicher nicht, sondern die Lust in anderen Regionen.

Auch Herr Dr. Kollmann sprach der Versammlung seinen Dank für die auf ihn gelenkte Wahl aus.

Herr Dr. Schildbach: Meine Herren! Sie haben gehört,

welchen Vorwurf die Kreisdirection sich gemüßigt gefunden hat gegen Herrn Hädel auszusprechen. Als Herr Hädel vor 4 Jahren zum Stadtrath erwählt wurde, war ich noch nicht Mitglied dieses Collegiums und weiß nicht, ob damals ein Schritt gegen seine Nichtbestätigung gethan worden ist. Die Kreisdirection beruft sich aber heut auf ihre damaligen Bedenken und ich wenigstens halte es für Schuldigkeit, einen solchen Ausspruch nicht ruhig hinzunehmen, sondern dagegen zu thun, was uns verfassungsmäßig zusieht. Von unserm Standpuncte aus werden wir es sicher als einen schweren Vorwurf betrachten, den die Kreisdirection gegen einen unbescholtenen ehrenwerthen Mitbürger vorgebracht hat. Ich halte es schon für einen Privatmann und noch mehr für eine Behörde für gewagt, einen solchen Vorwurf ohne ganz feststehende Stützen zu erheben, ihn auf bloße Vermuthung zu begründen. (Sehr wahr!) Auf ganz andern Standpuncte freilich steht die Regierung; ich glaube wenn das Ministerium die angeführten Bedenken liest, so wird es sagen: dem Manne kann geholfen werden. Wissen wir doch, daß für die Regierung selbst die Verfassung nicht immer unverbrüchliches Gesetz gewesen ist; haben wir doch erlebt, daß auch für sie der Grundsatz im Drange des Augenblicks galt, „der Zweck heiligt die Oetroyirung.“ (Bravo.) Nach den Ansichten, wie sie jetzt in Dresden herrschen, wird man wohl in den Bedenken der Kreisdirection gar keinen erheblichen Vorwurf finden, sich vielmehr über die Kreisdirection wundern, denn diese hat eigentlich mit ihrem Motive implicits angedeutet, daß sie, wenn es von ihr abhinge, manchen Minister erst recht nicht bestätigen würde.

Wenden wir uns also an's Ministerium mit der Erklärung, daß dieser Vorwurf in unsern Augen nicht gerechtfertigt ist. Noch eines bestimmt mich dazu, meinen Antrag zu stellen. Die Art und Weise der Nichtbestätigung ist eine Bevormundung, ein Eingriff in unsre persönlichen und bürgerlichen Rechte, gegen welchen wir ankämpfen müssen, solange das möglich ist. Ich meine, die Regierung müsse von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn ein formelles, ein juristisches Bedenken vorliegt, was hier allerdings gar nicht der Fall ist. Hier denkt die Kreisdirection nur, es könne doch irgend einmal irgend was geschehen, was nicht ganz recht wäre. Ich glaube jedoch nicht, daß die Regierung die Aufgabe habe, etwas, das nicht recht ist, zu verhüten, sondern sie hat Organe zu bestellen, welche das Unrechtmäßige bestrafen, gleichviel ob ein Minister, oder ein Stadtrath, oder ein gewöhnlicher Mann es thue. Der Staat hat kein Recht, etwas besser wissen zu wollen, als Diejenigen, welche es zunächst angeht. Die Majorität der Stadtverordneten hält Herrn Hädel für einen guten Stadtrath — ist er es nicht, so leiden wir darunter. — Im Allgemeinen führt uns dieser Fall wieder auf die Aufgabe hin, demnächst eine formelle gesetzliche Beschränkung dieses Bestätigungsrechtes zu erstreben. — Ich bitte Sie, meine Herren, meinem Antrage wo möglich einstimmig beizutreten, von persönlichen Neigungen und Abneigungen aber gänzlich abzusehen. Sie wissen, daß ich selbst gegen Herrn Hädel's Wahl gewesen bin, jetzt aber, wo ihm Unrecht geschieht, müssen wir Alle, meine ich, für ihn eintreten.

(Der Antrag wird fast einstimmig unterstützt.)

Ersatzmann Siegmund: Meine Herren! Wenn ich mir gestatte, auch das Wort zu ergreifen, so geschieht es von einem unabhängigen Standpuncte aus, da ich bei der Wahl selbst nicht theilhaftig war, auch mit der Mehrheit meine Stimme nicht abgegeben haben würde. Wahlen sind ein so allgemeines Vertrauensact, daß dagegen die persönliche Meinung zurücktreten muß. Wäre